Gebührenfrei gemäß Erlass BMF vom 1.3.1994 Zl. 100859/2-IV/10/94



DIENSTZETTEL (gemäß Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz) AVRAG

Arbeitgeber:

Dr. E. Hackhofer

EDV-Softwareberatung Ges.m.b.H.

Schrankgasse 16 1070 Wien

2. Arbeitnehmer/in:

Herr Mag. Gerald Bauer, geb. am: 25.08.1972 Anschrift: Neufang 13, 3483 Feuersbrunn

Staatsbürgerschaft: Österreich

Sozialversicherungsnummer: 3719 250872

3. Beginn des Arbeitsverhältnisses: 04.05.2009

4. Probezeit, Befristung:

Wir befristen das Dienstverhältnis einvernehmlich mit 3 Monaten.

Der 1. Monat gilt als Probemonat im Sinne des § 19 Abs 2 Angestelltengesetz: Während des Probemonats können Sie oder wir das Dienstverhältnis jederzeit auflösen.

Wird das Dienstverhältnis über die 3 Monate hinaus fortgesetzt, ohne dass eine weitere Befristung vereinbart wird, geht es automatisch in ein unbefristetes Dienstverhältnis über.

5. Betriebliche Vorsorgekasse:

Sie nehmen zur Kenntnis, dass auf Ihr Dienstverhältnis das "Betriebliche Mitarbeiterund Selbständigenvorsorgegesetz" (BMSVG) anzuwenden ist. Die für Sie zuständige Betriebliche Vorsorgekasse ist die "ÖVK-Aktiengesellschaft" mit Sitz 1029 Wien, Untere Donaustraße 21.

6. Kündigung:

Hinsichtlich der Kündigung gelten die Bestimmungen des Angestelltengesetzes mit der Maßgabe, dass eine Kündigung durch den Arbeitgeber jeweils zum 15. oder Letzten eines Monats möglich ist.

- 7. Gewöhnlicher Arbeitseinsatzort: Wien
- Für das Arbeitsverhältnis findet der Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich "Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnologie", in seiner jeweils geltenden Fassung, Anwendung, sowie die abgeschlossene Betriebsvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung.
- 9. Vorgesehene Verwendung: Softwareentwickler (ST1 Regelstufe)
- 10. Das monatliche Bruttogehalt beträgt: € 3.300,--Fälligkeit der Auszahlung: Monatsletzter Anspruch und Fälligkeit der Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsgehalt) richten sich nach dem anzuwendenden Kollektivvertrag.
- 11. Das Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Urlaubsgesetzes (25 Arbeitstage).

- 12. Die wochentliche Normalarbeitszeit richtet sich nach dem Arbeitszeitgesetz und dem anzuwendenden Kollektivvertrag und beträgt 38,5 Stunden.
 Die Kernarbeitszeit ist von Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 15:00 Uhr und am Freitag von 9:00 bis 13:30 Uhr.
- 13. Verschwiegenheitspflicht:
 Es wird darauf hingewiesen, dass der Arbeitnehmer einer besonderen Verschwiegenheitspflicht unterliegt.
- 14. Auf das vorliegende Arbeitsverhältnis findet der Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich "Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnologie" in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung. Weiters gelten nach Maßgabe ihres Geltungsbereiches die abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes. Der Kollektivvertrag sowie die anwendbaren Betriebsvereinbarungen sind gemäß Arbeitsverfassungsgesetz im Sekretariat 1070 Wien, Schrankgasse 16 zur Einsichtnahme aufgelegt.
- 15. Der Dienstgeber ist berechtigt, die gesamten Kosten für Aus- und Weiterbildung, die im Rahmen von Kursen, Seminaren, Schulungen usw. entstehen, zurückzuverlangen, wenn der Arbeitnehmer innerhalb eines Jahres nach Kursende durch Selbstkündigung, durch vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund oder durch berechtigte Entlassung ausscheidet.

Unter Aus- und Weiterbildungskosten im Sinne der Bestimmungen sind die vom Dienstgeber zu zahlenden Kurs- und Seminarkosten zu verstehen.

Dienstzettel übernommen:

Jerold Houls

Wien, April 2009

A-1070 Mien copa

Tel. (01) 403 10 94/10 Fax (01) 403 10 94/9